

Aktuelle Entwicklungen bei der Fernwärme

Johannes Mantler
Abteilung V/5 - Energieeffizienz und Wärme
25. Juni 2026

Inhalte

- Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG)
- Gesamtenergieeffizienz in Fernwärmesystemen (RED III)
- Gasnetzstilllegungsplanung
- Plattform räumliche Energieplanung

Das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz

Grundsätzliches zum EABG

- Beschluss des Nationalrats am 11. Juni 2026
- Bundesrat tritt am 25. Juni 2026 zusammen
- Ziel: Verfahrensbeschleunigung für Erzeugungsanlagen und die damit zusammenhängende Infrastruktur
- Unterteilung in Anlagenrecht (Verfahrenskonzentration, überragendes öffentliches Interesse) & Planungsrecht (Trassenfreihaltungsgebiete, Erzeugungsbeitragswerte)

Vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren

- Konzentration sämtlicher erforderlicher materieller Genehmigungsbestimmungen der Bundes- und Landesgesetze („One-stop-shop“)
 - Abstellen auf Energieanlage
 - *„...ortsfeste technische Einheit, in der Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt, Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas umgewandelt, Energie gespeichert oder transportiert wird sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten, die in einem örtlichen und zweckbezogenen Zusammenhang stehen.“*
- **Ein** Projekt, **eine** Behörde, **ein** Bescheid
- Vorteile: kein Risiko des „Übersehens“ von Genehmigungen durch Projektwerber, geringeres Risiko von widersprüchlichen Auflagen

Anhang 1

- Art des Verfahrens: Vereinfachtes Verfahren / Anzeigeverfahren / Freistellung → Ansonsten ordentliches Verfahren
- Energieanlagen (Auszug)
 - Solarenergie
 - Wärmepumpen
 - Biomasse
 - Tiefen-Geothermische Anlagen

Gesamtenergieeffizienz in Fernwärmesystemen (RED III)

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

- § 88 EAG
 - Fernwärmebetreiber
 - mehr als 250 Kunden oder 3 GWh Wärmeabsatz je Netz
 - Aufschlüsselung: erneuerbare Energie, Abwärme, fossile Energie oder Sonstige
 - auf Internetseite und Jahresabrechnung
- Leitfaden veröffentlicht (Stand: 29. Juli 2022)

Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)

- Richtlinie (EU) 2023/2413
- Art. 24 (1) RED III: **Fernwärme** und -kälte
 - Informationen über **Gesamtenergieeffizienz** und Anteil Erneuerbarer Energie von Fernwärme- und Fernkältesystemen
 - **Energie eingesetzt**, um Kunden od. Endverbraucher **eine Wärmeeinheit zu liefern**

→ notwendige Anpassung

Stilllegungsplanung für Erdgasverteilernetzbetreiber

Gasnetzstilllegungsplanung: Verpflichtete



- Alle verpflichteten Erdgasverteilternetzbetreiber (NB) haben binnen xx Monaten nach Inkrafttreten des GWG neu einen Stilllegungsplan zu erstellen.
- Zweijahresintervall für Kohärenz mit anderen Planungsinstrumenten (z.B. KNEP, LFIP)
- Nutzung der Ausnahmemöglichkeit für Netzbetreiber mit weniger als 45.000 angeschlossenen Kund:innen mit Stichtag 04.08.2024 → derzeit 5 Netzbetreiber
- Freiwilliges Opt-In: NB unterhalb des Schwellenwerts von 45.000 Kund:innen können freiwillig ins System optieren. Inanspruchnahme der Option soll keine Aktualisierungspflicht auslösen.

Was bedeutet der Schwellenwert für Österreich?

Verpflichtet sind daher mit
Stand 2024 folgende fünf
Verteilernetzbetreiber:

	Bundesland	Zählpunkte, in tsd, 2024	≥ 45.000 Zählpunkte
Netz Burgenland GmbH	Bgld	46,0	ja
KNG-Kärnten Netz GmbH	Kten	8,7	nein
Energie Klagenfurt GmbH	Kten	2,8	nein
Netz Niederösterreich GmbH	NÖ	258,4	ja
Netz Oberösterreich GmbH	OÖ	61,9	ja
LINZ NETZ GmbH	OÖ	43,1	nein
eww ag (Wels)	OÖ	7,8	nein
Energie Ried GmbH	OÖ	1,4	nein
Stadtbetriebe Steyr GmbH	OÖ	5,8	nein
Salzburg Netz GmbH	Sbg	34,9	nein
Energie Graz GmbH	Stmk	12,7	nein
Stadtwerke Kapfenberg GmbH	Stmk	3,3	nein
Energienetze Steiermark GmbH	Stmk	39,6	nein
Stadtwerke Leoben e.U.	Stmk	3,9	nein
TIGAS-Wärme Tirol GmbH	Tirol	52,6	ja
Elektrizitätswerke Reutte AG	Tirol	2,2	nein
Vorarlberger Energienetze GmbH	Vlbg	30,9	nein
Stadtwerke Bregenz GmbH	Vlbg	4,4	nein
Wiener Netze GmbH	Wien	569,6	ja
Quelle: E-Control			

Gasnetzstilllegungsplanung: Inhalt

Ausgangslage

- Konkretisierung des gemeinsamen Szenariorahmens für das betroffene Netzgebiet
- Darstellung zu Annahmen zu Erzeugung und Verbrauch von Erdgas inkl. Biomethan/H₂

Technische Betrachtung

- Darstellung anhand von technisch stilllegbarer Netzbestandteile
 - Welche Netzbestandteile sind überhaupt technisch voneinander trennbar und können gesondert stillgelegt werden
 - z.B. Netzbestandteile, die nicht mehr für die Durchleitung benötigt werden

Wirtschaftliche Betrachtung

- Darstellung des Verteilernetzes anhand von Netzbestandteilen deren Stilllegung insbesondere netzentgelddämpfend wäre
 - Netzbestandteile die technisch gesondert stilllegbar sind und deren Stilllegung netzentgelddämpfend wäre; zB auch um Reinvestitionen zu vermeiden

Erweiterte Gasnetzstilllegungsplanung

- Grobe Darlegung allfälliger Alternativen, keine Einzelfallprüfung notwendig
- Empfehlung ab welchem Zeitpunkt keine Kund:innen an stillzulegende Netzbestandteile angeschlossen werden
- Empfehlung bezüglich Übergangszeit bis zur Trennung von bestehenden Netzan Anschlüssen

Gasnetzstilllegungsplanung: Koordination & Konsultation

- Der Gasnetzstilllegungsplan **berücksichtigt**:
 - unionsweite Netzentwicklungspläne nach der Gasbinnenmarktverordnung und KNEP
 - lokale **Wärme- und Kältepläne** (sofern vorhanden), den nationalen Energie- und Klimaplan und das Ziel der Klimaneutralität
 - Gemeinsamen Szenariorahmen und Wasserstoffverteilternetzplan
- Der Gasverteilternetzbetreiber **konsultiert** den Plan:
 - Verteilternetzbetreiber veröffentlicht den Plan auf seiner Website
 - Von einer potenziellen Stilllegung betroffene Kund:innen, Interessenvetreter sind persönlich zu informieren
 - Jedermann ist zur Stellungnahme berechtigt; Stellungnahmen von Strom- und Wasserstoffverteilternetzbetreibern, Fernwärme- und Fernkältenetzbetreibern sind jedenfalls zu berücksichtigen
 - Stellungnahme der E-Control ist zu berücksichtigen und entsprechend einzuarbeiten

Gasnetzstilllegungsverordnung: Behörde

- Der nach der Konsultation überarbeitete Gasnetzstilllegungsplan ist samt den eingelangten Stellungnahmen an den jeweils zuständigen Landeshauptmann/die Landeshauptfrau zu übermitteln
- Für die Genehmigung der Stilllegungspläne zuständige nationale Behörde (Art. 57 (3):
 - Es wird vorgeschlagen, den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau mit der Zuständigkeit für die Genehmigung der Stilllegungspläne zu betrauen.
 - LH verfügt über erforderliche räumliche Zuständigkeit
 - Fachexpertise in den Bereichen Recht, Gasangelegenheiten, Elektrizitätswesen, Energieeffizienz, Fernwärme, Energieraumplanung, lokale Wärme- und Kälteplanung
 - allenfalls Verpflichtung der E-Control zur Informations- und Datenbereitstellung

Gasnetzstilllegungsverordnung: Rechtsform und Rechtswirkungen

- **Rechtsform:** Verordnung, deren Inhalt der Stilllegungsplan samt Benennung der konkret stillzulegenden Netzinfrastruktur ist, wie etwa Gasnetzstränge (und Zählpunkte).
- **Verweigerung von künftigen Netzanschlüssen:**
 - Ab Inkrafttreten der Gasnetzstilllegungsverordnung hat der Gasnetzbetreiber sämtliche Begehren auf Netzanschluss und Netzzugang abzulehnen
 - Kein Anspruch auf Netzzugang oder Netzanschluss
- **Trennung von bestehenden Netzanschlüssen und Netzzugängen:**
 - Bestehende Verträge über Netzanschlüsse und Netzzugänge sowie Lieferverträge betreffend jenes Netzbestandteils, welcher laut Gasnetzstilllegungsverordnung stillzulegen ist, werden nach einem in der Verordnung zu bestimmenden Zeitraum (bsp 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung) durch die Verordnung gekündigt
 - Vertrag wird ab diesem Zeitpunkt ex nunc beendet

Gasnetzstilllegungsverordnung: Information von Kund:innen

- **Netzbetreiber** haben **betroffene Kund:innen persönlich** über:
 - den geplanten Termin,
 - das konkrete Verfahren für die Trennung des Netzanschlusses,
 - die geplanten Schritte und
 - den entsprechenden Zeitplanzu **informieren**.
- Möglichkeit des Verweises auf Anlauf- und Beratungsstellen, um weitergehende Informationen über mögliche Alternativen und Unterstützungen zu erhalten
- Verpflichtende jährliche Information von Kund:innen betroffener Lieferverträge auf der Abrechnung

Plattform räumliche Energieplanung (PREP)

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Finanzierung

Klima- und Energiefonds

Koordination

Partner aus den Bundesländern

- **Wien:** Urban Innovation Vienna
- **Niederösterreich:** NÖ Energie- und Umweltagentur
- **Burgenland:** Hochschule Burgenland - Forschung
- **Steiermark:** Energie Agentur Steiermark
- **Oberösterreich:** -
- **Kärnten:** Villacher Klimafit GmbH & Zentralraum Kärnten+
- **Salzburg:** Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen
- **Tirol:** Energieagentur Tirol
- **Vorarlberg:** Energieinstitut Vorarlberg

Ziel

- Bundesweit vergleichbare und gebäudescharfe Datengrundlagen für die Energiewende
- Darstellung & Modellierung in GIS-basierten Energieinformationssystemen (Energieatlas)
- Wissenstransfer und einheitliche Methodik zwischen den Bundesländern

Zeithorizont

- Erstes Projektjahr: Februar 2026 bis Jänner 2027
 - Entwicklung Gebäudemodell und Demoimplementierung
- Auf 3 Jahre ausgerichtet

Vorprojekte

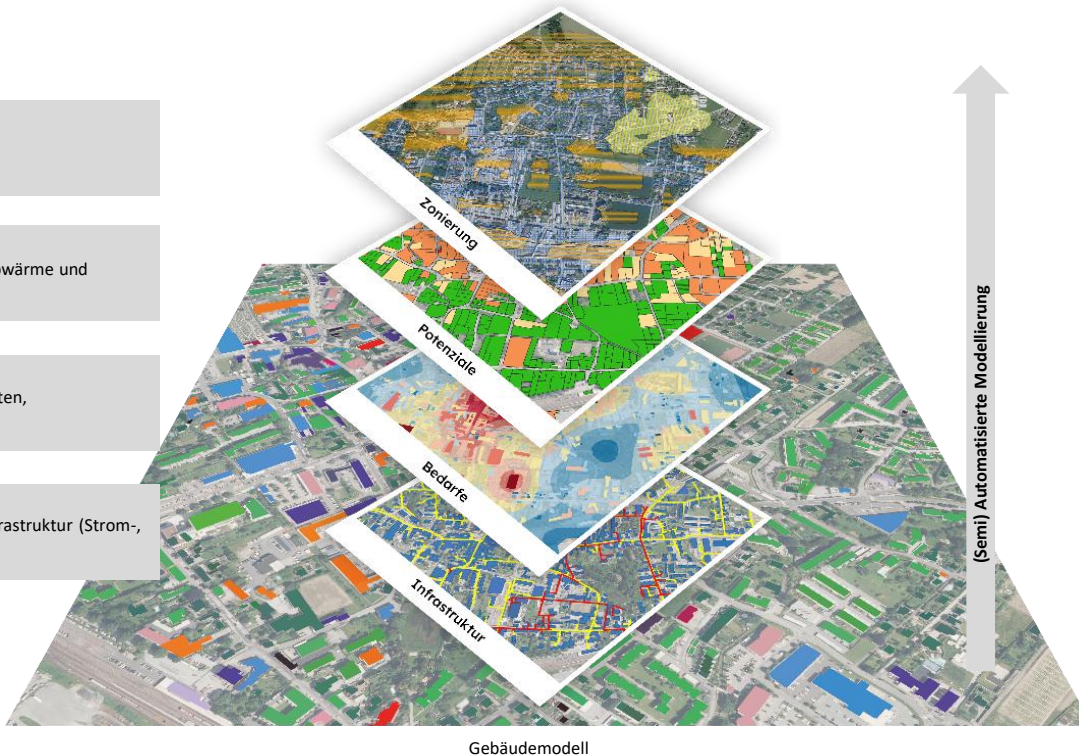
- Green Energy Lab – Spatial Energy Planning (GEL SEP [I](#) & [II](#))
- 2018 - 2024: Salzburg, Steiermark und Wien

Gebiete für Erneuerbare Wärmenetze, Fokusgebiete
„Heizungstausch“ und „Gebäudesanierung“

Solarenergie, Luftwärme, Erdwärme, Wasserwärme, Abwärme und
biogene Energie

Raumwärmebedarfe (objektgenau), Wärmebedarfsdichten,
CO₂-Emissionen und Primärenergieeinsatz

Gebäudeinformationen, leistungsgebundene Energieinfrastruktur (Strom-,
Gas-, Wärmenetze) und Standorte Heizwerke



Datengrundlagen

Adress-, Gebäude- und Wohnregister | Heizungs- und Klimaanlagenbank | Energieausweisdatenbank | OGD-Daten | Gebäudepolygone |
Digitales Oberflächenmodell | Digitales Geländemodell | Digitale Katastermappe | Flächenwidmungsplan | Gemeindegrenzen | Heizgradtage |
Basisdaten zu Geothermie | Basisdaten zu Solarthermie

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Die in diesem Vortrag geäußerten Ansichten und Aussagen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesministers oder des Bundesministeriums wieder.

Für die - insbesondere mediale - Verwendung direkter Zitate und Abbildungen von Präsentationsfolien ist das Einverständnis der Vortragenden bzw. des Vortragenden erforderlich.

Johannes Mantler
Abteilung V/5 - Energieeffizienz und Wärme
johannes.mantler@bmwet.gv.at